

**Antrag des Regierungsrates vom 18. November 2014; Vorlage Nr. 2451.2 (Laufnummer 14817)**

**Gesetz  
über die Haltung von Hunden  
(Hundegesetz, HuG)**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:                **???.???**

Geändert:        312.1 | 312.1-A1

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, Art. 59 des Tierseuchengesetzes<sup>2)</sup>, Art. 42 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes<sup>3)</sup>, Art. 78 Abs. 2 der Tierschutzverordnung<sup>4)</sup> Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz<sup>5)</sup>, Art. 7 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel<sup>6)</sup>, Art. 14 des Bundesgesetzes über den Wald<sup>7)</sup> und § 7 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz<sup>8)</sup>,

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> SR [916.40](#)

<sup>3)</sup> SR [455](#)

<sup>4)</sup> SR [455.1](#)

<sup>5)</sup> SR [451](#)

<sup>6)</sup> SR [922.0](#)

<sup>7)</sup> SR [921.0](#)

<sup>8)</sup> BGS [432.1](#)

*beschliesst:*

## **I.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**           Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt

- a) die gesellschaftlich verträgliche und artgerechte Haltung von Hunden;
- b) die Sicherstellung der Haltung von Hunden im Einklang mit der landwirtschaftlichen Nutzung sowie dem Natur- und Artenschutz;
- c) den sicheren Umgang mit Hunden.

#### **§ 2**           Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Aufgaben, die sich aus der Hundegesetzgebung ergeben, fallen in den Zuständigkeitsbereich der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts, sofern dieses Gesetz nicht die Gemeinden für zuständig erklärt. Vorbehalten bleiben weitere Zuständigkeiten gemäss bundesrechtlicher oder kantonaler Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Hundegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Erhebung der Hundetaxe liegt in der Autonomie der Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Gemeinden können jederzeit den Sachkundenachweis gemäss Bundesgesetzgebung und die Erfüllung der Versicherungspflicht (§ 4 Abs. 1 Bst. f) prüfen.

#### **§ 3**           Prävention

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Massnahmen anordnen, die einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Hunden fördern.

### **2. Haltung**

#### **§ 4**           Allgemeine Pflichten

<sup>1</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet

- a) ihren Hund art- und tiergerecht zu halten und zu versorgen;
- b) ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden;
- c) ihren Hund unter Kontrolle zu halten;

- d) sicherzustellen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, den Hundehalteplichten nachzukommen;
- e) den Hundekot aufzunehmen und korrekt zu entsorgen;
- f) über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken zu verfügen.

## § 5 Leinenpflicht

<sup>1</sup> Hunde sind anzuleinen

- a) auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen;
- b) auf Friedhöfen;
- c) in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Schulanlagen, sofern die entsprechenden Hausordnungen keine weitergehenden Vorschriften enthalten;
- d) an verkehrsreichen Strassen;
- e) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen;
- f) in gemeindlichen und kantonalen Naturschutzgebieten.

<sup>2</sup> Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

- a) sie eine ansteckende Krankheit haben oder
- b) eine zuständige Behörde es anordnet.

<sup>3</sup> Hunde sind im Wald und in Waldnähe vom 1. April bis 31. Juli anzuleinen oder unter direkter Aufsicht auf kurzer Distanz zu führen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinden können weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen. Sie können insbesondere Freilaufflächen oder Hundeverbotzonen bezeichnen.

<sup>5</sup> Diese Einschränkungen gelten nicht für Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung. Für Jagdhunde gelten während der Jagd die Einschränkungen der Jagdgesetzgebung.

## § 6 Ausführen von Hunden in Gruppen

<sup>1</sup> Pro Person dürfen nicht mehr als vier Hunde, die älter als sechs Monate sind, gleichzeitig ausgeführt werden. Es dürfen höchstens zwei Hunde gleichzeitig ohne Leine geführt werden.

<sup>2</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen im Einzelfall bewilligen.

**§ 7** Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und unentgeltlich bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

**§ 8** Streunende Hunde

<sup>1</sup> Die Gemeinden bringen streunende Hunde artgerecht unter und informieren die Meldestelle für gefundene Tiere gemäss Art. 720a Abs. 2 ZGB.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können Dritte mit der Unterbringung und Pflege von streunenden Hunden beauftragen.

<sup>3</sup> Sie tragen die Kosten für die Unterbringung und Pflege während zwei Monaten. Der Rückgriff auf die Hundehalterin oder den Hundehalter für die durch das Einfangen, den Transport, die Unterbringung und Pflege entstehenden Kosten bleibt vorbehalten.

**3. Gefährliche Hunde**

**§ 9** Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Gemeinden, die für den Natur- und Artenschutz zuständigen Behörden, die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden melden der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

**§ 10** Verhaltensauffällige Hunde

<sup>1</sup> Bestehen Hinweise, dass von einem Hund eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht, überprüft die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt den Sachverhalt. Sie oder er kann zu diesem Zweck die Haltung überprüfen und eine Verhaltensabklärung des Hundes vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet die zum Schutz von Menschen und Tieren erforderlichen Massnahmen gemäss § 12 an.

## § 11 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Haltung und das Verbringen von Hunden bestimmter Rassen oder Kreuzungen mit erhöhtem Gefährdungspotential im Kantonsgebiet einer Bewilligungspflicht unterstellen und für diesen Zweck eine Rassenliste erstellen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a) volljährig und urteilsfähig ist und einen festen Wohnsitz im Kanton hat;
- b) nicht wegen Delikten vorbestraft ist, welche mit der Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential nicht vereinbar sind;
- c) den Nachweis über genügende kynologische Fachkenntnisse erbringt;
- d) den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäss § 4 Bst. f nachweist.

<sup>3</sup> Mit der Bewilligung können Auflagen an die Ausbildung der gesuchstellenden Person und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung festgelegt werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Bewilligung.

<sup>5</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Bewilligung widerrufen.

## 4. Massnahmen und Kosten

### § 12 Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a) Den Hund betreffend:
  1. Beschlagnahmung zur Unterbringung in einer Institution zur Beobachtung;
  2. Verhaltensabklärung;
  3. Verhaltenstherapie;
  4. Kastration;
  5. Leinenpflicht;
  6. Maulkorbpflicht;
  7. Tötung.
- b) Die Hundehalterin oder den Hundehalter betreffend:
  1. Besuch von Kursen zur Hundeerziehung;
  2. Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes;
  3. Verbot zur Ausbildung oder zum Einsatz als Schutzhund;

4. Entzug des Hundes zur Neuplatzierung oder Rückgabe an die Zuchtstätte;
5. Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde;
6. Zuchtverbot;
7. Hundehalteverbot.

<sup>2</sup> In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten grundsätzlich auch im Kanton Zug.

### **§ 13**      Kosten

<sup>1</sup> Die Kosten für Massnahmen gemäss § 12 Abs. 1 sowie die hierfür vorgenommenen Abklärungen gemäss § 10 Abs. 1 sind von der Hundehalterin oder vom Hundehalter zu tragen.

<sup>2</sup> Wird ein Hund beschlagnahmt, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter eine Kautio von mindestens Fr. 2000.– zur Sicherung von Kosten aus der Unterbringung und Pflege des Hundes zu leisten.

<sup>3</sup> Wird die Kautio nicht erbracht, kann die zuständige Behörde die sofortige Neuplatzierung anordnen. Ist eine Neuplatzierung innert angemessener Frist nicht möglich oder sind die Aussichten auf eine Neuplatzierung von vornherein als gering einzustufen, kann die Tötung des Hundes angeordnet werden.

### **§ 14**      Rechtsmittel und Verfahren

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Kantonstierärztin oder beim Kantonstierarzt Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen diesen Entscheid des Regierungsrats kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [162.1](#)

## § 15 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen Vorschriften und Anweisungen der nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind gemäss Übertretungsstrafgesetz strafbar.

## II.

### 1.

Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 23. Mai 2013<sup>1)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

### § 17 Abs. 2

<sup>2</sup> Folgende weitere Funktionsträgerinnen und -träger sind zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:

- a) **(geändert)** Försterinnen und Förster des kantonalen Amts für Wald und Wild, der Korporationen und der Waldgenossenschaft Steinhausen im Bereich Wald sowie im Bereich der Hundegesetzgebung, soweit diese jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen;
- b) **(geändert)** Wildhüterinnen und Wildhüter des kantonalen Amts für Wald und Wild im Bereich der Jagd sowie der Hundegesetzgebung auf dem ganzen Kantonsgebiet;

Sie haben sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.

### 2.

Übertretungsstrafgesetz (Anhang: Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG) (ÜStG) vom 23. Mai 2013<sup>2)</sup> (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

### Ziff. 1 Abs. 1

<sup>1</sup> Busse in Franken:

- 1.14 **(neu)** Liegenlassen und nicht korrektes Entsorgen von Hundekot (§ 4 Bst. e Hundegesetz): 100.–

### Ziff. 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Busse in Franken

---

<sup>1)</sup> BGS [312.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [312.1-A1](#)

- 4.11 (**geändert**) Missachten des Betretverbots für Hunde (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz und § 5 Hundegesetz): 100.–
- 4.12 (**geändert**) Missachten der Hundeleinenpflicht und Aufsichtspflicht (§ 7 Abs. 1 Natur- und Landschaftsschutzgesetz und § 5 Hundegesetz): 100.–

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Die stv. Landschreiberin

Publiziert im Amtsblatt vom ....